

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/4903**

A02, A12



**DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ**

Wir bauen auf Kultur.

An den
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und
Wohnen

-Ausschussassistenten -
anhoerung@landtag.nrw.de

Schlegelstraße 1 · 53113 Bonn
Tel. 0228 9091-0
Fax 0228 9091-109
info@denkmalschutz.de
www.denkmalschutz.de

Spendenkonto
IBAN: DE71 500 400 500 400 500 400
BIC: COBA DE FF XXX
Commerzbank AG

Schirmherr
Bundespräsident F.-W. Steinmeier

Stichwort „A02 – DSchG NRW – 15.03.2022

Stellungnahme der Deutschen Stiftung Denkmalschutz

zum Entwurf eines neuen Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
(DSchG NRW der Landesregierung, Drucksache 17/16518 vom 08.02.2022, ausgegeben am
11.02.2022)

7. März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses,
sehr geehrte Abgeordnete,

hiermit erhalten Sie die Stellungnahme der Deutschen Stiftung Denkmalschutz zum geplanten
neuen Denkmalschutzgesetz NRW.

**Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz steht als Stiftung privaten Rechts bundesweit für
über 250.000 aktive Förderer**, die die Restaurierung, Erhaltung und Pflege von Denkmälern aller
Gattungen im gesamten Bundesgebiet selbstlos fördern. Ferner ermöglicht es die Stiftung, den
Wert des Denkmalschutzes durch umfassende Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung für
Bürgerinnen und Bürgern verständlich und erlebbar zu machen. Nur so können Menschen zur
Mitwirkung bei der Bewahrung des kulturellen Erbes gewonnen werden.

Seit ihrer Gründung vor über 35 Jahren konnte die Deutsche Stiftung Denkmalschutz bundesweit
bereits mit mehr als 650 Mio. € zur Rettung von über 6.000 Denkmälern beitragen. **Alein in NRW**
hat die Stiftung rund 60.000 regelmäßige Förderer und 64 ehrenamtlich aktive Ortskuratorinnen
und Ortskuratoren an 15 Standorten. In diesem wichtigen Bundesland trägt sie zudem jährlich
mit rund 3 Mio. € zur Bewahrung von etwa 50 Denkmälern bei. Zudem betreut sie 39 Stiftungen
und Namensfonds, deren regelmäßige Erträge Denkmälern in NRW gewidmet sind.



Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz begleitet ihre Projekte umfassend und hat dadurch Erfahrung mit den Behördenstrukturen in ganz Deutschland und somit auch in Nordrhein-Westfalen inklusive eines vergleichenden Überblicks.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit beobachtet die Stiftung schon seit längerem mit Sorge den zunehmenden Verlust und die starke Veränderung von Denkmalen. Dies ist vielfach begründet durch mangelnde Erfahrung und mangelndes Wissen der Denkmaleigentümer. Weitere Gründe sind Mittelkürzungen, die eine nachlassende Kompetenz der Protagonisten zur Folge haben sowie ein zu schwacher gesetzlicher Schutz bzw. seine mangelnde Anwendung im Bereich unseres kulturellen Erbes. All dies müssen wir konstatieren, obwohl der Bestand an Denkmalen in Deutschland mit ca. 3 Prozent der Bausubstanz im internationalen Vergleich äußerst gering ist, in NRW mit 1,5 Prozent in besonderem Maße.

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz begrüßt daher, dass die Landesregierung das Thema Denkmalschutz befördern möchte. Dies ist durch die Wiedereinführung von Zuschüssen für Denkmalprojekte erfreulich gelungen.

Mit einem neuen Denkmalschutzgesetz will die Landesregierung bessere Rahmenbedingungen für den Denkmalerhalt schaffen und den Anforderungen an ein modernes und zukunftsorientiertes Denkmalschutzrecht Rechnung tragen. Dieses Ziel haben wir sehr begrüßt.

Leider erfüllt die vorgelegte Neufassung des DSchG bislang die selbst gesteckten Ziele keineswegs.

Die Neufassung des DSchG ist aus Sicht der Deutschen Stiftung Denkmalschutz kontraproduktiv und in der vorgelegten Form eine Gefahr für den Denkmalbestand. Das Gesetz würde - wenn der Entwurf beschlossen würde - zu großem Verlust an Denkmalsubstanz führen.

Daher ist der Entwurf deutlich abzulehnen.

Es ist zu bedauern, dass die Ergebnisse der im Vorfeld vom Ministerium selbst in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Evaluation nahezu keine Berücksichtigung in der Neufassung des Gesetzes fanden.

Es ist ärgerlich, dass die Stellungnahmen aller denkmalfachlichen Institutionen und Persönlichkeiten, die den Denkmalschutz in NRW in erheblichem Maße mit tragen bislang weitgehend ignoriert wurden.

Und es ist beunruhigend, dass die Landesregierung durch unübliche Verfahren versucht, eine demokratische Debatte zu umgehen und eine angemessene Kommunikation zu dem Gesetzesentwurf meidet.



Die Kernpunkte unserer Kritik

1. Denkmalschutz braucht „Gewaltenteilung“

Gewaltenteilung ist eine der maßgeblichen Säulen der Demokratie. Sie dient dazu, dass unabhängig und fachlich und in der jeweiligen Sache – ohne Weisungsgebundenheit – agiert werden kann. Die „Gewaltenteilung“ im Denkmalschutz in NRW sichern die unabhängigen überregionalen Denkmalfachbehörden in den Landschaftsverbänden ab. Denn mit ihnen müssen die genehmigenden kommunalen Denkmalbehörden sich ins Benehmen setzen. Das ist wichtig, weil die kommunalen Denkmalbehörden fachlich und personell vielfach nicht hinreichend ausgestattet sind und sie zudem als weisungsgebundene Ämter, nicht selten lokalen politischen und wirtschaftlichen Drücken ausgesetzt sind.

Durch die Aufhebung der „Benehmensherstellung“ in § 24 (2) in bewährtem „Vier-Augen-Prinzip“ wird die Verfassungsaufgabe Denkmalschutz in NRW zum politischen Spielball.

2. Gleichheit vor dem Gesetz

Ein verständliches einheitliches Verfahren für alle Denkmalgattungen und Denkmaleigentümer wäre ein relevantes Ziel für ein modernes Denkmalschutzgesetz. **Der Gesetzentwurf sieht indessen eine noch stärkere Differenzierung der Verfahren vor – sowohl nach Denkmalgattungen als auch nach Denkmaleigentümern.** Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Verfahren für Bodendenkmale, Gartendenkmale und Baudenkmale uneinheitlich sein sollen. Dies führt zu Verunsicherung von Denkmaleigentümern, denn in der Praxis ist diese Trennung oft nicht durchführbar. Von einem modernen DSchG wäre zu erwarten, dass diesbezügliche - geringe - Defizite des gültigen Gesetzes ausgeräumt und nicht vertieft würden.

Es ist für uns weder nachvollziehbar noch akzeptabel, dass verschiedene Eigentümergruppen unterschiedliche Rechte und Pflichten erhalten sollen. Insbesondere die erweiterten Privilegien der Kirchen widersprechen unseres Erachtens der Gleichheit vor dem Gesetz. (§26 (3), § 35 (3); § 38 (2-5)). Angesichts der großen Verantwortung der Kirchen für einen wichtigen Teil des kulturellen Erbes in Europa wäre gerade dort eine vorbildliche Umsetzung der für alle geltenden Maßstäbe im denkmalgerechten Umgang zu erwarten.

Stattdessen wird mit dem Ausnahmetatbestand den Kirchen in der Praxis der unsachgemäße Umgang mit den Denkmalen in ihrer Verantwortung ermöglicht.

Auch die regionalen Unterschiede in der Verantwortungsstruktur werden nicht behoben, sondern fortgeschrieben (§ 22 (2b); § 40).

Die DSD spricht sich ausdrücklich gegen einen Zwei-Klassen-Denkmalschutz und verwirrende Regelungen aus.



3. Gefährdete fachliche Qualität

Unsere Denkmale – und ihre Eigentümer! – verdienen und benötigen die verbindliche fachliche Beratung und Begleitung durch gut aufgestellte Denkmalfachbehörden.

Die Denkmalfachbehörden sind professionell qualifiziert, für alle Denkmalgattungen ausgestattet und im aktuellen Gesetz verbindlich in Entscheidungen einzubeziehen. Die Fachämter bringen einen überregionalen Erfahrungsschatz und ihr wissenschaftliches Netzwerk mit ein.

Eine Übertragung der Prüfung und Genehmigung von Unterschutzstellung, Veränderung und Abriss allein auf die kommunalen Denkmalbehörden kann von diesen – wie bereits die Evaluation des Ministeriums ergeben hat – personell und oft auch fachlich nicht hinreichend ausgestatteten Kommunen nicht ernsthaft in Erwägung gezogen werden. Das sieht selbst die Ministerin ein. Mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand soll daher die Befähigung der Ämter regelmäßig geprüft und festgestellt werden, ohne dass Kriterien (wie etwa in der LBO, § 57 (2)) festgelegt werden. Bisherige Äußerungen der Ministerin deuten auf rein numerische Parameter hin. In der nun vorgelegten Fassung sollen – bei Feststellung nicht ausreichender Aufstellung der Kommunen – Entscheidungen über Denkmale doch wieder Benehmen mit den Fachbehörden der Landschaftsverbände erfolgen (§ 24 (3)).

Das geplante Denkmalschutzgesetz baut damit auf einer Grundlage auf, deren Herstellung noch nicht durchdacht oder gar umgesetzt ist und deren Komplexität verkannt wird. Gerade in Anbetracht der Herausforderungen der Zukunft benötigen die Denkmaleigentümer nach unserer täglichen Erfahrung mehr fachliche Unterstützung und Begleitung, nicht weniger, da die Schere zwischen historischen und aktuellen Baukonstruktionen und -materialien immer weiter auseinander geht.

Nur mit Sachkompetenz sind Denkmale nachhaltig und zukunftsfähig zu erhalten.

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz spricht sich uneingeschränkt für die Beibehaltung der Benehmensherstellung zwischen kommunalen Behörden und der zuständigen Denkmalfachbehörde aus.

4. Verankerung von sachfremden Belangen

Ein Denkmalschutzgesetz muss dem Schutz der Denkmale dienen, nicht der Verankerung von sachfremden Belangen. Berechtigte weitere Belange sind in der Bauordnung angemessen geregelt und dort auch richtig angeordnet. Unserer Erfahrung nach bietet das aktuelle DSchG ausreichend Möglichkeiten zur Berücksichtigung vieler, sich auch wandelnder Belange.

Die Bedrängung des Kulturerbes durch sachfremde und wirtschaftliche Gesichtspunkte würde das Ende vieler Kultureinrichtungen bedeuten!

Wir widersprechen daher ausdrücklich der Notwendigkeit der privilegierenden Nennung einzelner Fremdbelange (§9, (3)) und betonen die guten Lösungsmöglichkeiten mit dem geltenden Gesetz.



4.1. Denkmalschutz versus Nachhaltigkeit und Klimaschutz?

Denkmalschutz ist nachhaltig. **Grundlage der Nachhaltigkeitsbewertung eines jeden Bauwerks ist nicht nur die Betriebsenergie sein, sondern die Gesamtbilanz der Herstellungs-, Betriebs- und Entsorgungsaufwände in Relation zur Lebensdauer.**

Bereits seit Jahrhunderten werden im Bereich der Denkmale viele zukunftsweisende Lösungen gegen den Klimawandel praktiziert. Dagegen erreichen gut gemeinte, aber unsachgemäße Verfahren zur energetischen Ertüchtigung von Denkmalen vielfach das Gegenteil, da sie die Substanz schädigen und die Lebensdauer verkürzen.

Die energetische Ertüchtigung von Denkmalen erfordert besondere Abwägungen und Konzepte sowie fachlich kompetenter Begleitung. Dies sollte gefördert werden, was einen Ausbau der Denkmalfachbehörden sinnvoll macht, statt sie – wie vorgesehen - zu marginalisieren.

4.2. Denkmalschutz versus Solarenergie?

Es wird der Eindruck vermittelt, dass der Denkmalbestand von 1,5 Prozent des Baubestandes in NRW der passende Hebel zur Lösung der Defizite bei der Nutzung der Solarenergie sei – das ist schlichtweg falsch! Es stehen große Flächen mit deutlich weniger Komplexität zur Verfügung als die der Denkmalbauten mit besonderen optischen und auch technischen Anforderungen. Die Nutzung der gesamten Bausubstanz sowie geeigneter Freiflächen in NRW als Standort für Solarenergie wird bisher bei weitem nicht ausgeschöpft. Dies zeigt auch der Vergleich mit anderen Bundesländern. Für dieses Defizit darf der Denkmalbestand nicht als Feigenblatt dienen!

Die Formulierung des Gesetzes öffnet im Abwägungsprozess unsachgemäßen Lösungen Tür und Tor! Und hemmt durch einseitige Bevorzugung einer Technologie die Weiterentwicklung alternativer, denkmalverträglicher Lösungen.

4.3. Denkmalnutzung

Das im Gesetzentwurf suggerierte Problem des Leerstandes von Denkmalen stellt sich aus unserer Sicht in NRW nicht. Quellen, die bei Denkmalen eine höhere Leerstandsquote belegen als bei Nicht-Denkmalen, sind nicht bekannt. **Mit angemessener fachlicher Beratung gelingt eine sinnvolle, denkmalverträgliche und in weiten Teilen barrierefreie Nutzung in aller Regel sehr gut.** Dies belegen die Preisträger des – von der Ministerin leider eingestellten – Rheinisch-Westfälischen Staatspreises für Denkmalpflege ebenso eindrucksvoll wie eine Vielzahl der von unserer Stiftung geförderten Denkmale.

5. Ein modernes Denkmalschutzgesetz

Der Gesetzentwurf erfüllt aus unserer Sicht die Anforderungen an ein modernes Denkmalschutzgesetz nicht. Die zukünftigen Herausforderungen beim Klimaschutz - die weit über Photovoltaik-Anlagen hinaus gehen -, die Vermittlung der jungen Denkmale des jungen



Landes NRW, die frühzeitige Identifizierung zukünftiger Denkmale – diesen wichtigen Zukunftsaufgaben werden die fachlichen Grundlagen entzogen. **Die erklärte Ausschaltung einer anspruchsvollen Denkmalpflege wird Auswirkungen auf die Qualität der Forschung und der Wissenschaft und damit auf viele freie Berufe wie Sachverständige, Architekten, Tragwerksplaner, Restauratoren, Bauforscher, und das Handwerk in NRW haben. Wir sehen in dem neuen Gesetz eine große Gefahr für den Wissens- und Wissenschaftsstandort NRW.**

Unser Fazit:

- **Der vorgelegte dritte Entwurf für ein neues Denkmalschutzgesetz NRW erfüllt die selbst gesetzten Ziele nicht: Verfahren werden nicht vereinfacht, sondern unübersichtlicher. Vollzugsmängel werden nicht behoben, sondern manifestiert. Bürokratie wird auf- statt abgebaut. Die Kostenneutralität – zumindest bei den Kommunen – darf angezweifelt werden.**

- **Das Gesetz entspricht weder nationalen noch internationalen Standards einer modernen Denkmalpflege und enthält eine Reihe von handwerklichen Fehlern. Eine fundierte Kenntnis der denkmalpflegerischen Praxis wird vermisst. Es schadet dem Ansehen von NRW. Trotz einiger weniger Verbesserungen gegenüber dem vorherigen Entwurf bleiben viele Fehler. Das insgesamt intransparente Verfahren und die Einbringung des Gesetzes ohne angemessene öffentliche und parlamentarische Diskussion ist unseres Erachtens einem Thema von Verfassungsrang unwürdig.**

- **Das aktuelle Gesetz von 1980 begründete den fachlichen Ruf der Denkmalpflege in diesem Bundesland, das dem Denkmalschutz Verfassungsrang gab. Nun soll Denkmalschutz dem Zeitgeist einer verwertenden Denkmalpflege geopfert werden. Uneinheitliche Verfahren und insbesondere eine ungleiche Behandlung von Denkmaleigentümern werden - neben allen fachlichen Problemen - dem Ansehen und der Akzeptanz des Denkmalschutzgedankens in der Bevölkerung schaden. Ein solcher Paradigmenwechsel von Erhalt zu Verbrauch im Denkmalschutz wird sicher seine Nachfolge in anderen Bundesländern haben. Der Schaden ist nicht absehbar. Originale Substanz ist nicht ersetzbar und kann nicht wiederholt werden. Jeder Verlust ist endgültig und ein Versagen unserer Zeit gegenüber der Zukunft. In Anbetracht der Leistungen früherer Generationen bei der Bewahrung des ihnen anvertrauten Erbes sollte uns der knappe Bestand von Denkmalen jede Unterstützung wert sein.**



DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ

Wir bauen auf Kultur.

Unsere dringende Bitte:

Geben Sie unserem kulturellen Erbe die Zeit und Aufmerksamkeit, die es als Verfassungsauftrag in NRW verdient. Ermöglichen Sie einen fraktionsübergreifenden Konsens über ein fachlich fundiertes zukunftsfähiges Gesetz zur Erhaltung unseres kulturellen Erbes. Lehnen Sie diesen Entwurf ab!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Steffen Skudelny

Lutz Heitmüller